

KT-Drucks. Nr. 246/2017

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernentin
Roseli Eberhard
Telefon 07031-663 1559
Telefax 07031-663 1962
r.eberhard@lrabb.de

07.11.2017

Afrikanische Schweinepest - Aktueller Sachstand

Anfrage

Beantwortung der mündlichen Anfrage von Kreisrat Andreas Kindler (CDU) in der Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 24.10.2017

Beantwortung

1. Afrikanische Schweinepest

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Viruserkrankung der Haus- und Wildschweine, welche sich unaufhaltsam aus Richtung Russland und Osteuropa auf Deutschland zubewegt. Zuletzt wurde ein Ausbruch in der Tschechischen Republik gemeldet. Eine Ansteckungsgefahr für Menschen besteht nicht. Die Verbreitung erfolgt in erster Linie über den internationalen Fernverkehr und hier über die unsachgemäße Entsorgung von Speiseresten. Alle Tierseuchenexperten aus Bund und Ländern sind sich einig, dass die Einschleppung nach Deutschland lediglich eine Frage der Zeit darstellt. Alle Bundesländer und natürlich auch der Landkreis Böblingen bereiten sich aktuell intensiv auf dieses Ereignis vor.

Ein möglicher Ausbruch im Landkreis Böblingen wird die unterschiedlichsten Auswirkungen für die Jagd, für schweinehaltende Betriebe, für die Veterinärverwaltung und für die Vermarktung der Tiere haben. Hier ist zwischen einem Ausbruch im Hausschweinebereich und im Wildschweinebereich zu unterscheiden, wofür verschiedene Restriktionszonen eingerichtet werden. Der Tier- und Warenverkehr wird weit über die Grenzen des Landkreises Böblingen auch international reglementiert werden. Die Wirtschaft rechnet inzwischen mit Milliardenbeträgen möglicher Schäden.

2. Präventive Maßnahmen im Landkreis Böblingen

Die sachgerechte Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (Aufbruch, Schwarten etc.) und von Tierkörpern verendeter Tiere und ggf. erlegter Tiere im gefährdeten Bezirk ist zentraler Bestandteil der präventiven Maßnahmen des Amtes für Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung.

Informationsveranstaltungen für die betroffenen Bevölkerungskreise fanden bereits statt, weitere sind geplant. Beispielhaft seien hier genannt: Vorträge im Jagdbeirat, bei den Kreisjägersvereinigungen und beim Kreisverband Böblingen des Gemeindetages. Insbesondere bei der Jägerschaft ist ein hohes Maß an Sensibilisierung vorhanden, auch die Bereitschaft zur Mitwirkung.

Ein wesentliches Instrument zur Prävention gegen die ASP ist die Einrichtung sogenannter "**Verwahrstellen**". So hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit Erlass vom 27.9.2017 die Unteren Verwaltungsbehörden angewiesen, Verwahrstellen zur Sammlung von verendeten oder erlegten Wildschweinen und Tierkörperteilen einzurichten. Ein flächendeckendes Netz solcher Verwahrstellen ist sinnvoll und erforderlich. Bei Wildtieren, für die der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind, handelt es sich um Material der Kategorie 1 gemäß Art. 8 Buchst. a) v) der VO (EG) Nr. 1069/2009. Gemäß § 3 Satz 2 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes unterliegt dieses Material der Beseitigungspflicht. Die Einrichtung der Verwahrstellen bereits in seuchenfreien Zeiten ist notwendig, um auch im Rahmen der Seuchenprävention die seuchenhygienische Entsorgung von Tierkörpern und Tierkörperteilen sicherzustellen. Bei Festlegung der Restriktionszonen ist es erforderlich, dass die Verwahrstellen innerhalb der jeweiligen Restriktionsgebiete liegen. Bei Einrichtung eines flächendeckenden Netzes von Verwahrstellen besteht dann die Möglichkeit, den gefährdeten Bezirk im Seuchenfall so klein wie möglich auszuweisen.

Im Landkreis Böblingen sind vier solcher Verwahrstellen geplant. Diese befinden sich an den bereits jetzt für die Entsorgung von Kleintierkadavern genutzten Standorten in Leonberg, Böblingen, Waldenbuch und Herrenberg. Eventuell ist ein weiterer Standort in Weil im Schönbuch in Kooperation mit Forst BW möglich.

Um diese Verwahrstellen in Betrieb nehmen zu können, sind noch bauliche Maßnahmen nötig: Befestigung des Untergrundes, Wasser- und Stromzufuhr und Überdachungen.

Das Land erstattet die Einrichtung von den als Bedarf gemeldeten Verwahrstellen bei den Landratsämtern mit einem maximalen Sockelbetrag von 6.000 € pro einzurichtender Stelle. Die Höhe des Sockelbetrags pro Verwahrstelle setzt sich aus dem Preis für die Beschaffung

einer Kühlzelle (ca. 3.800 Euro/Stück) und eines 1,1 m³-Edelstahlcontainers (ca. 2.200 Euro/Stück) zusammen.

Die Landkreise haben die Kosten für die baulichen Voraussetzungen, die anfallenden Betriebskosten sowie eventuell anfallende Personalkosten zu tragen. Nach Auffassung der Landkreise sind diese aber nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 4 LKrO ausdrücklich von den Kosten für die Bekämpfung von Tierseuchen und für Maßnahmen zur Bekämpfung sonstiger übertragbarer Tierkrankheiten freigestellt. Da bisher noch keine endgültige Einigung über die Folgekosten der Einrichtung (Entsorgungskosten, bauliche Maßnahmen, Personalkosten) zwischen dem Land und dem Landkreistag erzielt werden konnte, wurde der Haushaltsplanansatz im Rahmen der Synopse um 50.000 € (Sachkonto 44520000) erhöht.



Roland Bernhard